

REGION

BAD RAGAZ

Absage Vortrag Thergofit

Bad Ragaz. – Der Vortrag «Wie Sie gut schlafen und schmerzfrei aufstehen» vom Montag, 4. Mai, im Rückenzentrum Thergofit in Bad Ragaz ist abgesagt. Informationen über die Durchführung der weiteren Vorträge und Daten sind auf der Website unter www.sitzen-liegen-stehen-gehen.ch zu finden.

PFÄFERS

Absage Alpfest Lasa

Valens.- Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Coronavirus müssen die Organisatoren das diesjährige Alpfest auf Lasa, welches am Sonntag, 14. Juni, stattgefunden hätte, absagen. Das diesjährige Programm wird auf nächstes Jahr verschoben. Zum Vor-

merken: Im Jahr 2021 wird das Alpfest auf Lasa am Sonntag, 13. Juni, stattfinden. Falls es die Lage zulässt, wird der Verein Pro Branggis im kommenden Herbst einen kulturellen Anlass auf dem Valenser Dorfplatz durchführen.

Die Rubrik Gemeinden ist für nicht kommerzielle Veranstaltungshinweise reserviert. Vereine etc. haben auf dieser Seite die Gelegenheit, kostenlos auf ihre Anlässe aufmerksam zu machen. Terminwünsche nimmt die Redaktion gerne entgegen, sie kann allerdings keine Publikation in einer bestimmten Ausgabe garantieren (das gilt insbesondere für die Grossauflage vom Dienstag). Findet eine Einsendung am gewünschten Datum keinen Platz, erlauben wir uns, die Publikation um einen Tag zu verschieben. (sl)

Aktion für Werbekunden

Endlich gibt es für Verkaufs- und Dienstleistungsgeschäfte einige Lockerungen des Lockouts. Im «Sarganserländer» wird anlässlich des Neustartes der Inserate-Franken nun verdoppelt.

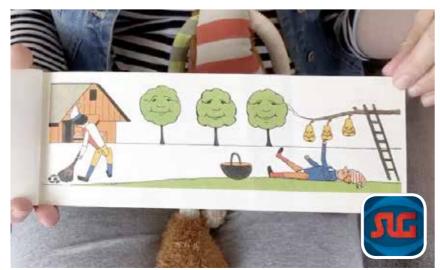
dank einer 2für1-Aktion für Inserate im «Sarganserländer» jeder einzelne Werbefranken verdoppelt. Heisst: Jedes Inserat erscheint ein zweites Mal

Zusätzlich können, je nach Inseratevolumen. PR-Beiträge im redaktionellen Teil platziert werden. Die 2für1-Aktion gilt auch für Werbung im Regiotrio («Sarganserländer», «Bezirks-Amtsblatt» und «Prättigauer & Herr-

Sarganserland.- Aktuell wird deshalb schäftler»). Das Angebot richtet sich an sämtliche Geschäfte, die im Zusammenhang mit der Coronakrise ihren Betrieb ganz oder teilweise vorübergehend einstellen mussten. Diese Aktion gilt ab sofort und bis Ende Juni 2020. Das Mediaservice-Team des «Sarganserländers» informiert gerne über die verschiedenen Möglichkeiten. (pd)

> Telefon 081 725 32 65, mediaservice@sarganserlaender.ch

Post aus der Schule: De Joggeli ...



In diesen Wochen bekommen Kinder viel Post von ihren Lehrerinnen und Lehrern. Wir geben hier eine kleine Auswahl davon weiter. Auf der Kindergartenstufe werden zum Beispiel kurze Geschichten oder Basteltipps verschickt. Heute erzählt Anita Glaser (Kindergarten Oberterzen, Schule Quarten) in Wort und Bild vom «Joggeli, wo sött go Birrli schüttle».

GEMEINDEN

Willkommener Regen: Tierisches Treiben am Walensee







Nach dem Regen die Würmer: In der verlassenen Badewiese am Walensee in Walenstadt haben die Enten und Schwäne gestern ein Festmahl vorgefunden. Einzelne der gefiederten Vögel begaben sich danach auf einen Verdauungsspaziergang, während eine Möve auf dem Sprungturm Wache hielt. (Text und Bilder Hans Bärtsch)

Kündigungsschutz bei Schwanger- und Mutterschaft

Aufgrund des Coronavirus steigen die Arbeitslosenquoten in die Höhe, und nicht selten ist ein Betrieb in seiner Existenz bedroht. Schwangere Frauen geniessen auch in dieser turbulenten Zeit ihren besonderen arbeitsrechtlichen Schutz.



as schweizerische Arbeitsrecht nimmt Rücksicht auf schwangere Frauen, welche im Erwerbsleben stehen. Die Gesundheit der Schwangeren und des ungeborenen Kindes wird als besonders schützenswert erachtet. Dies zeigt sich bei der Regelung der Arbeitszeit, bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen und beim Kündigungsschutz. In der momentanen Situation nimmt der Kündigungsschutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen eine wichtige Rolle ein.

Der Arbeitnehmerin darf während der ganzen Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Geburt nicht gekündigt werden (Art. 336c OR). Der Schutz beginnt ab dem ersten Tag der Schwangerschaft. Er gilt auch, wenn die schwangere Arbeitnehmerin nicht wusste, dass sie zum Zeitpunkt der Kündigung bereits schwanger war. Eine in dieser Sperrfrist ausgesprochene Kündigung ist nichtig, das heisst, sie bleibt wirkungslos. Um den Lohnanspruch nicht zu verlieren, sollte sich die schwangere Arbeitnehmerin so schnell wie möglich schriftlich gegen die Kündigung wehren und ihre Arbeitskraft dem Arbeitgeber weiterhin zur Verfügung stellen. Erfolgt die Kündigung vor Beginn der Schwangerschaft, wird die Kündigungsfrist durch die Schwangerschaft unterbrochen und läuft erst 16 Wochen nach der Geburt weiter. Die Kündigung ist aber dennoch gültig.

Diese strenge Schutzregel gilt auch, wenn ein Unternehmen während der Schwangerschaft oder in den 16 Wochen nach der Geburt geschlossen wird. Die Arbeitgeberschaft bleibt verpflichtet, den Lohn gemäss Gesetz, Arbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag fortzuzahlen. Die schwangere Arbeitnehmerin wird ihren Arbeitsplatz zwar nicht zurückerhalten, aber wenigstens bleibt ihr Lohn gesichert.

In der Probezeit und bei befristeten Arbeitsverhältnissen besteht jedoch für schwangere Arbeitnehmerinnen kein Kündigungsschutz.

Das Kündigungsverbot gilt nur für den Arbeitgeber. Die schwangere Frau kann das Arbeitsverhältnis jederzeit von sich aus auflösen. Dies ist aber nicht empfehlenswert, denn durch eine Kündigung vor der Geburt verliert die schwangere Frau den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Auch nicht empfohlen wird, das Arbeitspensum vor der Geburt zu reduzieren, da die Höhe der Mutterschaftsentschädigung sich dadurch ebenfalls reduziert.

Aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus ergeben sich vermehrt Fragen und Unsicherheiten für Schwangere und ihr nahes Umfeld. Dies in einer Phase, in der zukünftige Familien sowieso schon durch weitrei-

Der Arbeitnehmerin darf während der ganzen Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Geburt nicht gekündigt werden (Art. 336c OR).

chende Umstellungen stark gefordert sind. Das kann Druck und Stress auslösen. Sich frühzeitig beraten zu lassen, kann dem entgegenwirken. Das Wohlbefinden der Frau und des ungeborenen Kindes hat oberste Priorität.

Die Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität bietet kostenlose Beratungen auch zu arbeitsrechtlichen Fragen an. Momentan werden die Beratungen telefonisch angeboten. Persönliche Beratungen werden so bald wie möglich wieder aufgenommen.

* Andrea Marthy-Mulle ist Sozialarbeiterin BSc und Leiterin der Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität in Sargans, 081 710 65 85, faplasargans@fzsg.ch, www.faplasg.ch.

IMPRESSUM

20'000 Leser, Grossauflage: 21'263 Exemplare, WEMF-beglaubigt Erscheint Montag bis Freitag

Online / E-Paper

Sarganserländer Druck AG, 8887 Mels, Telefon 081 725 32 32, Fax 081 725 32 30, druckerei@sarganserlaender.ch Geschäftsführung: Thomas Ambühl

Redaktion

Zeughausstrasse 50, 8887 Mels, Telefon 081 725 32 00, Fax 081 725 32 30, redaktion@sarganserlaender.ch Reto Vincenz (rv), Buchs (Chefredaktor), Hans Bärtsch (hb). Mels (Stellvertreter), Silja Lippuner (sil), Murg, Michael Kohler (mik), Mels, Patricia Hobi (pat), Vilters, Reto Voneschen (rvo), Sargans (Sport), Nadine Bantli (nb), Bad Ragaz, Denise Alig (da), Chur

Abonnementspreise
Telefon 081 725 32 32, Fax 081 725 32 30, abonnemente@sargan serlaender.ch; Durch die Post zugestellt: Fr. 292.– (12 Monate), Fr. 168.– (6 Monate), Fr. 100.– (3 Monate) inkl. 2,5% MWSt. Mehrpreis für Frühzustellung (bis 7.00 Uhr) durch Verträger Fr. 76.– (12 Monate), Kernzonen von Bad Ragaz, Vilters, Wangs, Sargans, Mels, Flums und Walenstadt, E-Paper: Fr. 256.– (12 Monate). Ausland auf Anfrage

Mediaservice, Sarganserländer Druck AG, Postfach 34, Zeughausstrasse 50, 8887 Mels, Telefon 081 725 32 65, mediaservice@sarganserlaender.ch, Leitung: Edy Tumlei

Inseratekombinationen RegioPool, Pressekombi 27, Südostschweiz

Der «Sarganserländer» ist Teil des Zeitungsverbundes «Südostschweiz», der unabhängigen Tageszeitung mit Regionalausgaben in den Kantonen Graubünden, Glarus, St. Gallen und Schwyz. Verbreitete Gesamtauflage: 76'504 Exemplare. Die in dieser Zeitung publizierten Texte und Inserate dürfen von Dritten weder ganz noch teilweise kopiert, bearbeitet oder sonstwie verwertet werden. Ausgeschlossen ist insbesondere auch eine Einspeisung in Online Dienste, unabhängig davon, ob die Texte und Inserate zu diesem Zweck bearbeitet werden oder nicht. Jeder Verstoss gegen dieses Verbot wird vom Verlag rechtlich verfolgt. Für unverlangt einge-sandte Texte und Bilder wird keine Haftung übernommen.